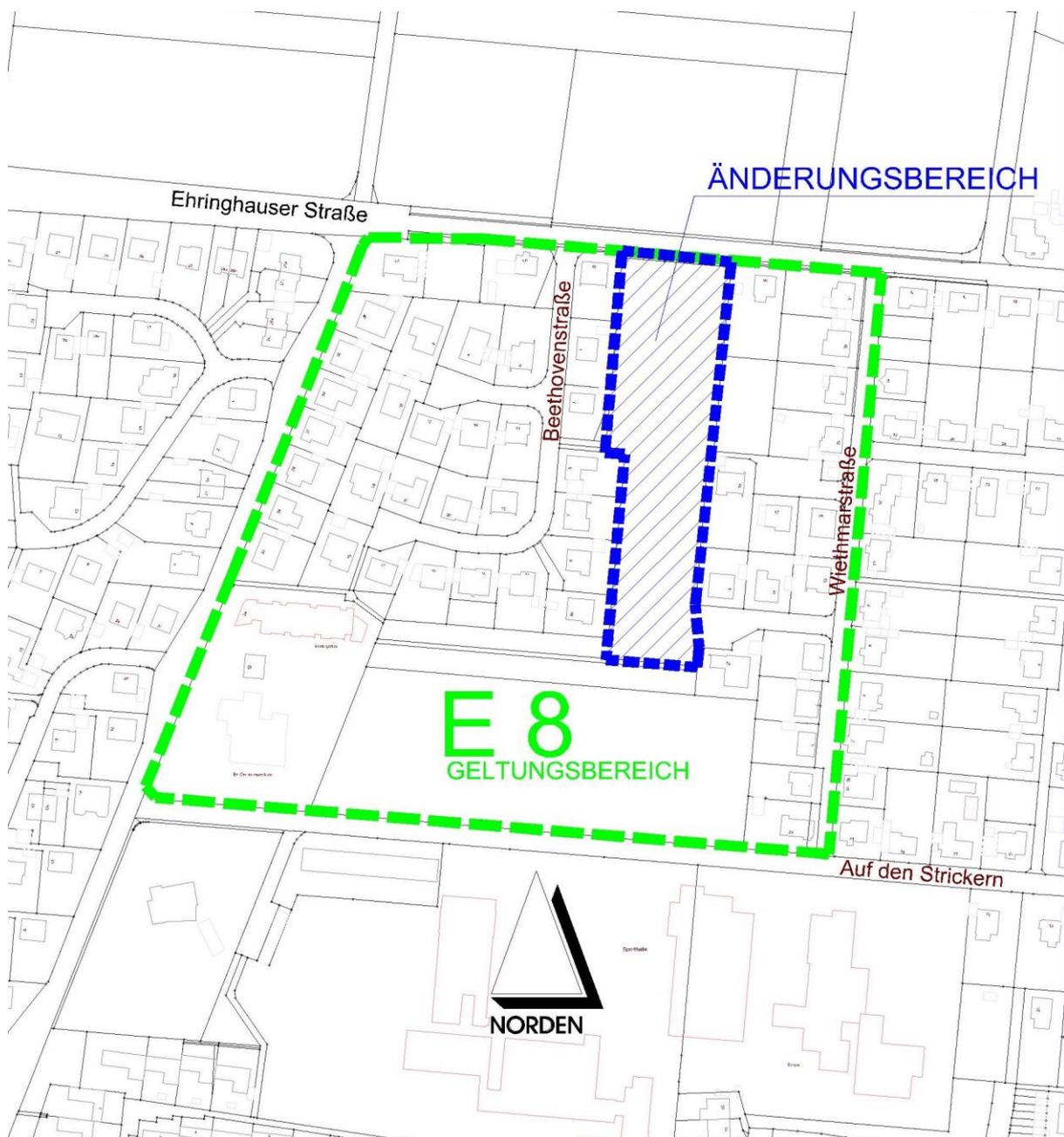


# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

## 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße – der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB - Schlussbekanntmachung -

Planausschnitt



Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung zu erlassen.

Gleichzeitig wurde über die Begründung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße- der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB Beschluss gefasst.

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geseke wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 –Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Geseke, Stadtplanung, Zimmer 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke ab sofort während der Dienststunden bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Geseke zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich sind

- 1.) eine Verletzung der in §§ 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-Formvorschriften und
- 2.) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Geseke geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S666) in der zur Zeit gültigen Fassung bei Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den

Strickern/Stockheimer Straße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße - der Stadt Geseke im Verfahren nach §13 a BauGB ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 21.04.2016

gez.: **W u l f**  
Stadtoberverwaltungsrat

## **Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW**

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 10.03.2016 zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße - der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass in der Präambel dieses zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzungsbeschlusses das Datum des Rates der Stadt Geseke eingesetzt ist und
- dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 10.03.2016 übereinstimmt.

Geseke, den 21.04.2016

gez.: **W u l f**  
Stadtoberverwaltungsrat

# **B e k a n n t m a c h u n g**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 10.03.2016 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Offenlage eingegangenen Anregungen zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Rat der Stadt Geseke beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes E 8 – Ehringhauser Straße/Wiethmarstraße/Auf den Strickern/Stockheimer Straße- der Stadt Geseke im Verfahren nach § 13 a BauGB einschl. Begründung als Satzung.

Geseke, den 21.04.2016

gez. **W u l f**  
Stadtoberverwaltungsrat